



Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72
10565 Berlin

- per E-Mail -

Bearbeitet von
Frau Köhler

E-Mail
Gesa.Koehler@ML.Niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
303-32346/1-6-2015

Durchwahl 0511 120-
8633

Hannover
11.12.2015

Stellungnahme zum ersten Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans 2025

Anlage: Stellungnahme der Niedersächsischen Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Stellungnahme der niedersächsischen Landesregierung wird hiermit übersandt.

Wir bitten im Zuge der aktuellen Konsultation des O-NEP Strom 2025 um eine nachvollziehbare Bearbeitung und Bewertung unserer Stellungnahme.

Mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme bin ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Zeck



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Offshore-Netzentwicklungsplan 2025

1. Öffentliches Konsultationsverfahren vom 30.10.2015 bis 13.12.2015

Stellungnahme der Niedersächsischen Landesregierung zum ersten Entwurf für den Offshore-Netzentwicklungsplan 2025 (O-NEP 2025)

Hannover, 11.12.2015

Zu dem vorgelegten Dokument „Offshore-Netzentwicklungsplan 2025, Version 2015“ nimmt die Niedersächsische Landesregierung hiermit Stellung.

Allgemeines

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt die Anpassung des Netzentwicklungsplans an die aktuellen Ausbauziele gemäß EEG-Novelle aus dem Sommer 2014 sowie die entsprechende Anpassung der zu nutzenden NVP. Sie fordert jedoch, bei der Erarbeitung des zweiten Entwurfs des O-NEP 2025 die Ergebnisse der noch offenen Konkretisierung des Ausschreibungsmodells zu berücksichtigen. Insbesondere muss für die vom Bund vorgesehene erste Phase der Ausschreibungen gewährleistet werden, dass für alle genehmigten und weit fortgeschrittenen Projekte ausreichende Netzanbindungsmöglichkeiten vorgesehen werden, um bei erfolgreicher Teilnahme an den Ausschreibungen eine anschließende Projektrealisierung zu ermöglichen. Die mit der Bestätigung des ONEP 2024 vorgenommene Reduzierung und Verschiebung von Offshore-Netzanbindungssystemen ist insofern aus energiewirtschaftlicher Sicht kritisch zu hinterfragen.

Auch die deutliche Herausstellung, dass insbesondere im küstennahen Bereich zahlreiche Raumwiderstände die Trassenplanung erschweren und ggf. eine Anpassung des O-NEP erforderlich machen, wird begrüßt.

Wahl der Netzverknüpfungspunkte

Die Niedersächsische Landesregierung hat in ihren Stellungnahmen zu den Offshore-Netzentwicklungsplänen 2013 und 2014 wiederholt darauf hingewiesen, dass es bezüglich der Netzverknüpfungspunkte – insbesondere in Halbemond – großen Prüfbedarf hinsichtlich der Standorte und der Raumverträglichkeit gibt. Im zweiten Entwurf des NEP 2014 wurden die Netzverknüpfungspunkte daraufhin mit dem Zusatz „Raum“ versehen, der deutlich machte, dass der genaue Standort für die Netzverknüpfungspunkte noch nicht vorfestgelegt wird und es sich vielmehr um einen Suchraum handelt. Diese Bezeichnung wurde nun aufgrund der Feststellung im Umweltbericht zur Bedarfsermittlung 2024, dass die Bezeichnung „Raum“ nicht den Bestimmtheitsanforderungen gesetzlicher Regelungen Rechnung trägt, wieder rückgängig gemacht. Die Niedersächsische Landesregierung wendet sich deshalb erneut, aufgrund erheblicher raumordnerischer Bedenken, gegen diese enge Vorfestlegung. Diese verhindert die Suche nach einem raum- und umweltverträglichen Standort und eine sachgerechte, echten Alternativenprüfung, die



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

auch die technische Option Erdkabel einbeziehen sollte. Sowohl hinsichtlich der Offshore-Anbindungen als auch hinsichtlich des Ausbaus des Übertragungsnetzes darf es für die in Rede stehenden Projekte keine Vorfestlegungen und keine nicht zwingend technisch erforderliche Einschränkung geben, die nur bestimmte Lösungen zulassen. Eine frühe Festlegung auf konkrete Standorte für NVP ohne die rechtlich notwendige Prüfung von Standortalternativen und alternativen Netzeinbindungen wird von der niedersächsischen Landesregierung abgelehnt. Standorte müssen mit hinreichender räumlicher Flexibilität in einem Raumordnungsverfahren geprüft werden. Der Umweltbericht zur Bedarfsermittlung 2024 bietet die Möglichkeit an, die räumliche Konkretisierung über Gebietsfestlegungen (z. B. Gemeindegebiet / Ortsteil) vorzunehmen, um eine Anbindung an sämtliche im Raumordnungsverfahren zu prüfende Alternativen für Leitungsbauvorhaben zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist insbesondere vor diesem Hintergrund eine Alternativenbetrachtung bereits im Rahmen der Netzentwicklungsplanung angezeigt und unverzichtbar. Hier sind übersichtlich und in einer für die Planungsstufe angemessenen Weise die Auswirkungen von alternativen Lösungen (unterschiedliche Netzverknüpfungspunkte, damit auch unterschiedliche Anbindungsleitungen und unterschiedliche Ausbaubedarfe des Übertragungsnetzes) aufzuzeigen und zu bewerten. Es wird deshalb grundsätzlich begrüßt, dass im ersten Entwurf des O-NEP 2025 zumindest in den Steckbriefen der einzelnen Projekte kurz dargestellt wird, warum bestimmte Netzverknüpfungspunkte gewählt wurden. Diese Erläuterungen reichen jedoch für ein genaues Nachvollziehen der Herleitung dieser Netzverknüpfungspunkte nicht aus. Dies führt zu intensiven Diskussionen und Planungsverzögerungen in nachgelagerten Verfahren (wie z. B. Raumordnungsverfahren).

Zwar gehen übergeordnete Planungen den örtlichen raumordnerischen und Bauleitplanungen vor, allerdings wäre die Planungshoheit der Kommunen unzulässig eingeschränkt, wenn in wesentlichen Teilen des kommunalen Gebiets eine durchsetzbare Planung der Kommune gestört wird (vgl. OVG Lüneburg, Urteile vom 21.02.1991 - 7 L 110/89 und vom 17.08.2006 – 7 KS 81/03). Ohnehin sollten die Übertragungsnetzbetreiber auf die kommunalen Planungen Rücksicht nehmen. Es ist deshalb ausreichend zu begründen, was technisch zwingend erforderlich ist, d.h. wie viele Netzverknüpfungspunkte mit entsprechend vielen Konverterstationen und Trassenverläufen ins Binnenland zwingend erforderlich sind. Eine Bündelung der Leitungen zu möglichst wenigen Netzverknüpfungspunkten soll geprüft werden, auch um die Eingriffe in die kommunale Planungshoheit gering zu halten. Dagegen sprechende Gesichtspunkte wären in dem Offshore-Netzentwicklungsplan darzustellen.

Wahl der Trassenkorridore

Neben den im Landes-Raumordnungsprogramm gesicherten Trassenkorridoren über Norderney und am Rande des Emsfahrwassers soll ein weiterer Korridor über Norderney im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms raumordnerisch gesichert werden. Über diesen Korridor könnten nach Angaben des Übertragungsnetzbetreibers TenneT aus dem Raumordnungsverfahren aus technischer Sicht maximal bis zu sieben HV-DC Systeme zusätzlich zu den fünf vorhandenen Systemen an Land gebracht werden. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Landes Niedersachsen zu begrüßen, dass die Szenarien A 2025 und B

2025 sämtliche Anbindungen über den Grenzkorridor II / Führung der Kabel über Norderney bzw. über den Grenzkorridor I vorsehen. Aus naturschutzrechtlichen Gründen (Nationalpark) und hinsichtlich möglicher Nutzungskonkurrenzen (Sandentnahmegebiete zu Zwecken des Küstenschutzes) ist eine Anbindung von Gate III über Wangerooge / Langeoog / Baltrum nach wie vor kritisch zu sehen. Zudem bestehen ebenfalls erhebliche Bedenken bezüglich einer Anbindung über die Jade, da hierzu wahrscheinlich gewässerökologisch wertvolle Rinnenhangbereiche der Jade in Anspruch genommen werden müssten. Mit Blick auf das Szenario B 2035 gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht Vorbehalte gegenüber einer Aufnahme von Projekten über das Gate III. Die Landesregierung Niedersachsen erwartet, dass die Erkenntnisse aus dem Raumordnungsverfahren für einen weiteren Korridor über Norderney in künftige NEPs/O-NEPs einfließen werden. Im LROP-Entwurf 2015 wird hierzu im Abschnitt 4.2 Ziffer 10 aufgeführt: „¹Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist nach Ausschöpfung der Kapazitäten der in Ziffer 05 Satz 12, Ziffer 08 Satz 1 und Ziffer 09 Satz 1 in Anlage 2 festgelegten Trassen die Trassierung von Anbindungsleitungen im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum erforderlich. ²Im Rahmen der raumordnerischen Abstimmung ist insbesondere zu überprüfen, ob eine in einem Korridor räumlich gebündelte Verlegung oder die Nutzung von mehreren Trassen raumverträglich ist.“

Zur **Wahl der Trassenkorridore** weist die Nationalparkverwaltung darauf hin, dass diese aus Gründen des Schutzzweckes des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ und zur Eingriffsminimierung unbedingt in enger räumlicher Bündelung mit den vorhandenen Trassen erfolgen muss. Eine Netzanbindung NOR-7-1 (BorWin5) auf der Westeremstrasse ist vom Platzangebot (max. drei Anbindungssysteme) her nach unseren Informationen nur möglich, wenn auf eine Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses für BorWin4 dort weiterhin, wie geplant, verzichtet wird.